

dert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem jeweils geltenden Beitragssatz des Trägers der Krankenversicherung. Für die Antragstellung gilt die Ausschlussfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 164

Höhe des Krankengeldes

(1) Für Versicherte, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde, berechnet.

(2) Für Versicherte, die arbeitsunfähig erkranken, bevor in ihrem Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfüllt sind, wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, neben dem Arbeitsentgelt als Krankengeld der Betrag des Kurzarbeitergeldes gewährt, den der Versicherte erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. § 72 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das bei der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt wurde.

3. Unfallversicherung

§ 165

Für die Unfallversicherung der Leistungsempfänger gilt das Gesetz über die Sozialversicherung.

4. Rentenversicherung

§ 166

Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Kurzarbeitergeld, Beitragszuschuß an Arbeitgeber

(1) Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld besteht ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fort.

(2) Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, gilt als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nach § 68, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gewährt worden ist; der Beitrag bemißt sich nach dem Kurzarbeitergeld.

(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber. Die Arbeitsverwaltung gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 einhundert vom Hundert, ab 1. Juli 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert seiner Aufwendungen. Für die Antragstellung gilt die Ausschlussfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 166a

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung — Beitragserstattung durch den Arbeitgeber

(1) Für die Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld gilt das Gesetz über die Sozialversicherung.

(2) § 160 gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversiche-

Sechster Abschnitt

Aufbringung der Mittel

Erster Unterabschnitt

Beiträge

§ 167

Verteilung der Beitragslast

Die Arbeitsverwaltung erhebt zur Aufbringung der Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Beiträge, soweit die Mittel nicht durch Umlagen aufgebracht werden. Der Beitragssatz ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich.

§ 168

Beitragspflichtige Arbeitnehmer

(1) Beitragspflichtig sind Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer), soweit sie nicht nach den §§ 169 a bis 169 c oder einer Anordnung nach § 173 Abs. 1 beitragsfrei sind. Jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, stehen den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleich. Bei Wehr- und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistungs-Arbeitsentgelt weiterzugewährt ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den Zivildienst nicht unterbrochen.

(la) Arbeitnehmer im Sinne von Absatz 1 sind auch Mitglieder von Genossenschaften sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen.

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die auf Grund der Dienstpflicht Wehr- oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, wenn sie für länger als drei Tage einberufen sind und unmittelbar vor Dienstantritt

1. mehr als geringfügig (§ 5 des Gesetzes über die Sozialversicherung) beschäftigt waren und in dieser Beschäftigung nicht die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach § 169b erfüllten oder
2. eine Beschäftigung gesucht haben, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender nach Nr. 1 begründen kann.

Die Beitragspflicht nach Satz 1 Nr. 2 tritt nicht ein, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 beendet oder eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 oder 2 unterbrochen hat und
2. in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Ausbildung weniger als 360 Kalendertage in einer die Beitragspflichtbegründenden Beschäftigung gestanden hat.

Einer Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 stehen Zeiten mit Anspruch auf Lohnersatzleistungen gleich, die auf Beschäftigungen beruhen, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender begründen können.

(3) (gegenstandslos)

(3a) Beitragspflichtig sind auch Gefangene, die im Rahmen des Strafvollzuges Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges